
Statuten der

RUAG International Holding AG (RUAG International Holding SA) (RUAG International Holding Ltd)

I. **Firma, Sitz, Dauer, Zweck**

Art. 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

RUAG International Holding AG (RUAG International Holding SA) (RUAG International Holding Ltd)

besteht mit Sitz in Bern, Kanton Bern, eine Aktiengesellschaft (die Gesellschaft) gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR; SR 220) und den vorliegenden Statuten.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt im Rahmen der strategischen Ziele des Bundesrates (Art. 3 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Rüstungsunternehmen des Bundes; BGRB, SR 934.31), die u.a. die Privatisierung der Gesellschaft vorsehen, den Erwerb, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere im Bereich Space.

Die Gesellschaft kann in diesem Rahmen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, halten, verwalten, belasten, verwerten und veräussern.

Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, verwalten, belasten und veräussern.

Die Gesellschaft kann Kredite und Anleihen aufnehmen und im Rahmen von Absatz 2 hiervor ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren, für eigene Verbindlichkeiten sowie solche von ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen oder Abtretungen von Aktiven der Gesellschaft, oder Garantien stellen, Bürgschaften eingehen oder auf andere Weise Verpflichtungen dieser anderen Gesellschaften absichern oder garantieren, ob entgeltlich oder nicht. Weiter kann sie mit den oben genannten Gesellschaften einen Liquiditätsausgleich/Konzentration der Nettoliquidität (Cash Pooling) betreiben oder sich einem solchen anschliessen, inklusive periodischem Kontoausgleich (Balancing). Dies auch ohne Gegenleistung, unter Vorzugskonditionen, ohne Zins, unter Ausschluss der Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft und unter Eingehung von Klumpenrisiken.

II. **Aktienkapital, Aktien**

Art. 3

Aktienkapital, Aktien und Zertifikate

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 217'900'000.— (Franken zweihundertsiebzehn Millionen neunhunderttausend) und ist eingeteilt in 2'179'000 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.—.

Die Aktien tragen die Unterschrift eines Mitglieds des Verwaltungsrats. Faksimile-Unterschriften sind zulässig. Anstelle von Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate ausgeben. Sie kann auf Druck und Auslieferung von Aktien bzw. Aktienzertifikaten auch verzichten. Im Falle eines Verzichts hat der Aktionär oder die Aktionärin das Recht, jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem oder ihrem Eigentum stehenden Aktien zu verlangen.

Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Art. 4

Aktienbuch und Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse und unter Angabe der Anzahl und der Nummern der ihnen zustehenden Aktien einzutragen sind.

Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs. Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den formrichtigen und statutengemässen Erwerb der Aktien oder die Begründung der Nutzniessung voraus.

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten Personen, die an den Namenaktien wirtschaftlich berechtigt sind, sofern diese Beteiligung den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet (vgl. Art. 686 / Art. 697j OR). Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Rechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten Rechte ausüben.

Das Aktienbuch und das Verzeichnis dürfen kombiniert und elektronisch geführt werden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Namenaktionäre bzw. Nutzniesser.

Art. 5

Aktienübertragung

Für die Übertragung des Eigentums oder die Einräumung der Nutzniessung an den Aktien ist unter Vorbehalt von Artikel 685b Absatz 4 OR die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung verweigern:

- a) wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen;
- b) wenn der Veräusserer der Aktien keine Erklärung des Erwerbers beibringt, dass dieser die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerben

wird;

- c) wenn die Anerkennung des Erwerbers die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen;
- d) wenn durch die Veräußerung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit gefährdet werden könnte;
- e) wenn der Erwerber oder ihm nahestehende Personen ein Konkurrenzunternehmen betreiben, an einem solchen beteiligt sind oder sonst wie direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft stehen;
- f) wenn durch die Veräußerung der Aktien die weitere Verfolgung des Gesellschaftszweckes im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten in Frage gestellt sein könnte.

Mangels Zustimmung des Verwaltungsrats bleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer. Vorbehalten bleibt Artikel 685c Absatz 2 OR.

Somit gehen das Eigentum und alle Rechte an den Aktien mit Ausnahme des Erwerbes der Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erst an den Erwerber über, nachdem der Verwaltungsrat zur Übertragung seine Zustimmung erteilt hat und der Eintrag im Aktienbuch erfolgt ist.

Art. 6

Bezugsrechte

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst.

III. Sonderbestimmung bundesnahe Unternehmen

Art. 7

Grundsätze der Entlohnung

Für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie für das in

vergleichbarer Höhe entlohnte Personal gelten Artikel 6a Absätze 1-5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) sowie die Verordnung vom 19. Dezember 2003 über die Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen der obersten Kader und Leitungsorgane von Unternehmen und Anstalten des Bundes (Kaderlohnverordnung; SR 172.220.12) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäss.

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass diese Bestimmungen sinngemäss auch bei Tochtergesellschaften angewendet werden, welche vollständig bzw. mehrheitlich im Eigentum der Gesellschaft stehen.

Art. 8

Entlohnung Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Entlohnung. Als Entlohnung gilt die Summe der Leistungen in Geld und geldwerten Sachleistungen, die für die Gesamtheit der Tätigkeiten ausgerichtet werden, einschliesslich Nebenleistungen. Die Entlohnung wird vom Verwaltungsrat im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags festgelegt. Reicht bei einer unterjährigen Ernennung eines neuen Geschäftsleitungsmitglieds der bereits von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag für dessen Entlohnung nicht aus, beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Genehmigung eines entsprechenden Zusatzbetrags. Dazu ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Der Lohn der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einem fixen und einem variablen Lohnanteil. Als variable Lohnanteile gelten pauschale Leistungsprämien und Bonifikationen. Im Geschäftsjahr darf der variable Lohnanteil bei jedem Geschäftsleitungsmitglied höchstens 50 Prozent des fixen Lohnanteils betragen. Die Bemessungskriterien nach Artikel 8 der Kaderlohnverordnung sind anwendbar.

Die Nebenleistungen zugunsten der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder dürfen nicht mehr als 10 Prozent des jährlichen fixen Lohnanteils ausmachen. Als Nebenleistung gelten alle Leistungen im Sinne der Artikel 5 und 9 Absatz 2 der Kaderlohnverordnung, insbesondere Spesen- und Repräsentationspauschalen, Beiträge an Sozial- und andere Versicherungen (z.B. Krankenkasse, Lebensversicherung, Einlagen in die Pensionskasse zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen nach Vorsorgeplan), privater Gebrauch des Geschäftswagens, Abonnemente (Öffentlicher Verkehr, Mobiltelefon usw.) und ähnliche Leistungen.

Ausgenommen sind variable Lohnanteile sowie unregelmässige Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wie beispielsweise Dienstaltersgeschenke.

IV. Organisation

Art. 9

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 10

Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse resp. Pflichten:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende sowie der Tantieme;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;

9. Genehmigung der Obergrenze des Gesamtbetrags der Honorare, einschliesslich Nebenleistungen, des Verwaltungsrats nach Artikel 4 der Kaderlohnverordnung;
10. Genehmigung der Obergrenze des Gesamtbetrags des Honorärs, einschliesslich Nebenleistungen, des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats nach Artikel 4 der Kaderlohnverordnung;
11. Genehmigung der Obergrenze des Gesamtbetrags der Entlohnung, einschliesslich Nebenleistungen, der Geschäftsleitung nach den Artikeln 3 und 7 der Kaderlohnverordnung;
12. Genehmigung der Obergrenze des Gesamtbetrags allfälliger weiterer Leistungen in Geld oder geldwerter Sachleistungen zugunsten des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, einschliesslich allfälliger Abgangsentschädigungen.

Ihr stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu:

1. Behandlung des Antrags auf Sonderprüfung und Abnahme des Sonderprüfungsberichts (Art. 697a ff OR);
2. Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile (Art. 731a Abs. 3 OR);
3. Beschlussfassung über die Änderung des Aktienkapitals;
4. Überwachung im Hinblick auf die Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates;
5. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft;
6. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG; SR 221.301).

Art. 11

Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle, von den Liquidatoren oder den Vertretern der Anleihegläubiger einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Revisionsstelle.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge verlangt werden. In diesem Falle hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Art. 12

Form der Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und an die Mitglieder des Verwaltungsrates zu erfolgen.

Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben (Traktandenliste), sind bei der Einberufung bekanntzugeben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht 20 Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft und bei den Zweigniederlassungen aufliegen, sowie dass jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer

ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen traktandierter Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 13

Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne die Einhaltung der für die Einberufung festgesetzten Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 14

Vorsitz und Protokoll

Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrats, bei dessen/deren Verhinderung ein vom Verwaltungsrat zu bezeichnendes Mitglied des Verwaltungsrats oder eine von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählte besondere vorsitzende Person führt den Vorsitz und ernennt den Protokollführer oder die Protokollführerin. Diese Person braucht nicht Aktionär oder Aktionärin zu sein.

Das Protokoll hält mindestens fest:

- die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der Aktien sowie die Vertretungsverhältnisse;
- die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Protokollführer oder die Protokollführerin zu unterzeichnen.

Die Aktionäre sind berechtigt, in das Protokoll einzusehen. Es steht ihnen spätestens 15 Tage nach der Generalversammlung zur Verfügung.

Art. 15

Stimmrecht der Aktionäre

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht im Verhältnis zum Nennwert der ihnen gehörenden Aktien aus.

Ein Aktionär kann sich nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristische Personen müssen durch eine im Handelsregister eingetragene zeichnungsberechtigte Person im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis vertreten sein. Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen über den Ausweis des Aktienbesitzes und falls notwendig, die Ausgabe von Stimmkarten.

Art. 16

Beschlussfassung, Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen; bei Wahlen entscheidet das Los.

Folgende Beschlüsse müssen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen:

1. Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

6. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
7. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. Auflösung der Gesellschaft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des FusG.

Ferner genehmigt die Generalversammlung die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf die Obergrenzen der Gesamtbeträge für das folgende Geschäftsjahr:

1. für das Honorar des Verwaltungsrats, einschliesslich Nebenleistungen;
2. für das Honorar des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats, einschliesslich Nebenleistungen;
3. für die Entlohnung der Geschäftsleitung, einschliesslich Nebenleistungen;
4. für allfällige weitere Leistungen in Geld oder geldwerten Sachleistungen zugunsten des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, einschliesslich allfälliger Abgangsentschädigungen.

Lehnt die ordentliche Generalversammlung einen Antrag ab, stellt der Verwaltungsrat der Generalversammlung einen neuen Antrag, der den Bedenken der Aktionäre Rechnung trägt. Dazu beruft der Verwaltungsrat innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Generalversammlung diese beschliesst.

Art. 17

Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden. Vorbehalten bleibt das Recht der Eigentümerin oder des Vertreters oder der Vertreterin sämtlicher Aktien, von der Gesellschaft jederzeit die notwendigen Informationen für die

Überprüfung der Erreichung der strategischen Ziele des Bundesrates zu verlangen (Art. 3 Abs. 1^{ter} BGRB).

Art. 18

Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 19

Zusammensetzung, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Er wählt einen Sekretär oder eine Sekretärin. Diese Person braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mehrheitlich Schweizer Bürgerinnen oder Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Juristische Personen sind nicht wählbar; es können aber ein oder mehrere Vertretende an ihrer Stelle gewählt werden.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

Art. 20

Amtsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf ein Jahr gewählt, und zwar jeweils bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleibt das Recht auf jederzeitige Abwahl oder Niederlegung des Mandats. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 21

Befugnisse, Pflichten

Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft zu. Er sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates. Er erteilt der Aktionärin Auskunft und leitet ihr proaktiv alle relevanten Informationen weiter, die für die Überprüfung der Erreichung der strategischen Ziele des Bundesrates notwendig sind. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Insbesondere hat er von Gesetzes wegen die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen. (inkl. Organisationsreglement); Festlegung der Mittel zur Erreichung der strategischen Ziele des Bundesrates, Festlegung der Unternehmensstrategie und der Geschäftspolitik;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Er hat überdies u.a. die folgenden Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
2. Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende

Statutenänderungen;

3. Antragstellung betreffend Verwendung des Bilanzgewinnes;
4. Beschlussfassung über die Gründung von Tochtergesellschaften sowie Übernahme und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
5. Führung eines geeigneten Controllings zur Sicherstellung der Erreichung der strategischen Ziele des Bundesrates sowie der Unternehmensstrategie;
6. Berichterstattung an die Generalversammlung über die Verwendung der von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbeträge für Honorare und Entlohnungen im Rahmen des Geschäftsberichts.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

Art. 22

Honorar

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf ein ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechendes Honorar. Als Honorar gilt die Summe der Leistungen in Geld und geldwerten Sachleistungen, die für die Gesamtheit der Tätigkeiten ausgerichtet werden, einschliesslich Nebenleistungen. Das Honorar wird vom Verwaltungsrat im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags festgelegt.

Art. 23

Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin so oft die Geschäfte es erfordern. Bei Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin versammelt sich der Verwaltungsrat auf Einladung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin. Der Verwaltungsrat tritt auch zusammen, wenn eines seiner Mitglieder den Präsidenten oder die Präsidentin schriftlich unter Angabe der Gründe um Einberufung einer Sitzung ersucht. Der Präsident oder die Präsidentin hat die Sitzung unverzüglich einzuberufen.

Art. 24

Vorsitz

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und bei Verhinderung der Genannten ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

Art. 25

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (wobei auch die Anwesenheit per Telefon- oder Videokonferenz ausreichend ist). Für öffentlich zu beurkundende Feststellungs- oder Statutenänderungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines Mitglieds.

Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die vorsitzende Person stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (inklusive E-Mail oder Fax) zu einem gestellten Antrag gefasst werden (sog. Zirkularbeschlüsse), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 26

Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der vorsitzenden Person und vom Sekretär oder von der Sekretärin zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 27

Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin, auch über einzelne Geschäfte verlangen. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten oder der Präsidentin beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident oder die Präsidentin ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

C. Die Revisionsstelle

Art. 28

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Es wird eine ordentliche Revision durchgeführt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften von Artikel 727 bis 731a OR.

V. Geschäftsbericht und Gewinnverteilung

Art. 29

Geschäftsjahr und Geschäftsbericht

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember, sofern der Verwaltungsrat nicht ein anderes Datum festsetzt.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Jahres- und Konzernrechnung sind ordentlich zu revidieren.

Art. 30

Zustellung und Auflage

Der Geschäftsbericht sowie der Bericht der Revisionsstelle sind den Aktionären mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zuzustellen.

Art. 31

Verwendung des Jahresgewinns

Der in der Jahresbilanz ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen von Artikel 671 ff. OR zu verwenden.

Aus dem ausgewiesenen Jahresgewinn ist jährlich ein Betrag von 5 Prozent der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der verbleibende Bilanzgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann eine spezielle Dividendenreserve bilden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 32

Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Art. 33

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen des Verwaltungsrates an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, sofern das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt.

* * * * *

Die Statuten vom 4. November 2019 sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 8. Juni 2022 total revidiert worden.

Bern, den 8. Juni 2022

Für die Generalversammlung:

Die Vorsitzende:



Dr. Monica Duca Widmer

Der Notar:



Vorstehende Statuten der **RUAG International Holding AG** stimmen mit den am 08.06.2022 revidierten Statuten wort- und sinngetreu überein (Beilage Nr. 1 zur Urschrift Nr. 2703).

Bern, 8. Juni 2022

Der Notar:

